



GEMEINDE BERG AM IRCHEL

Gebührenreglement im Abfallwesen

Beschluss des Gemeinderates vom

9. November 2015

Gestützt auf die Abfallverordnung der Gemeinde Berg am Irchel vom 16. Oktober 1995 erlässt der Gemeinderat folgendes Gebührenreglement:

Art. 1 Grundsatz

Die erhobenen Gebühren haben den gesamten Aufwand der Kehrichtentsorgung in der Gemeinde Berg am Irchel zu decken. Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- Gebührensäcke für die Sammlung und Entsorgung von Hauskehricht sowie Sperrgutmarken für die Entsorgung von Sperrgut
- Grundgebühr für Haushalte, Gewerbe/Industrie und Landwirtschaft
- Entsorgungsgebühr Spezialabfälle

Art. 2 Haushalte

Die Grundgebühr für Haushalte unterscheidet sich wie folgt:

- EFH + REFH Einfamilienhäuser und Reiheneinfamilienhäuser
- Wohnung Drei- und Mehrzimmerwohnungen in Mehrfamilienhäusern
- Kleinwohnung Ein- bis Zweizimmerwohnung in Mehrfamilienhäusern

Art. 3 Gewerbe / Industrie

¹ Gewerbebetriebe bezahlen eine Grundgebühr, die vom Gemeinderat festgelegt wird (Gewerbetarif).

² Wird ein Gewerbe in einer Wohneinheit betrieben, wird zusätzlich zur Grundgebühr für Haushalte der halbe Gewerbetarif erhoben.

³ In Gewerbebetrieben mit 11 oder mehr Beschäftigten wird der doppelte Gewerbetarif erhoben.

Art. 4 Landwirtschaft

Landwirtschaftsbetriebe bezahlen den Gewerbetarif.

Art. 5 Gebührenerhebung

¹ Die Gebühren werden im November gleichzeitig mit den Gebühren für Wasser und Abwasser für das laufende Jahr in Rechnung gestellt.

² Die Grundgebühr schulden die Eigentümer der Liegenschaften im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Mit Mietern und Pächtern werden keine Verbindlichkeiten eingegangen.

Art. 6 Gebührenreduktion

¹ Die Gebühren werden auch für leerstehende Wohnungen bezogen, da die Umgebung der Liegenschaften auch Entsorgungsaufwand verursacht.

² Für allfällige Reduktionen kann beim Gemeinderat ein Antrag gestellt werden. Dieser entscheidet jeweils individuell.

³ Bei Neubau von Wohneinheiten wird die Grundgebühr pro rata erhoben. Das gleiche gilt für Gewerbe-/Industriebetriebe und Landwirtschaftsbetriebe bei Neueröffnungen.

Art. 7 Gebührensäcke und Sperrgutmarken

Die Gebührenmarken können bei folgenden Verkaufsstellen bezogen werden:

- Gemeindeverwaltung Berg am Irchel
- Poststellen im Bezirk
- Volg-Läden im Bezirk
- Weitere Verkaufsstellen nach Angaben der KEWY (www.kewy.ch)

Art. 8 Gebührenhöhe

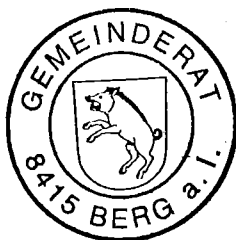
¹ Der Gemeinderat legt die Gebührenhöhe der Grundgebühr sowie der Entsorgungsgebühr für Spezialabfälle mit der Gebührenverordnung fest.

² Die Gebühren gemäss Abs. 1 verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Das Abfallwesen der Gemeinde Berg am Irchel ist vorerst nicht mehrwertsteuerpflichtig.

³ Die KEWY legt die Gebührenhöhe für die Gebührensäcke und die Sperrgutmarken fest.

Art. 9 Schlussbestimmung

Dieses Gebührenreglement wurde vom Gemeinderat am 9. November 2015 erlassen und tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.



GEMEINDERAT BERG AM IRCHEL

Der Präsident:

Leo Schmid
Leo Schmid

Der Schreiber:

Erwin Kuilema
Erwin Kuilema